

*Neuweges*  
Sonderdruck aus

PRAEHISTORISCHE ZEITSCHRIFT XXXIV/V. Band

1949/50, Zweite Hälfte

Überreicht vom Verfasser

S 199

# DIE WESTGRENZE RÄTIENS

Von RICHARD HEUBERGER, Innsbruck



WALTER DE GRUYTER & CO. / BERLIN

1953

6070

# INHALT

## I. Abhandlungen

Richard Hamann, Kunstgeschichte und Urgeschichte .....	3
Karl Schefold, Die Stilgeschichte der frühen keltischen Kunst .....	11
Kurt Tackenberg, Die Burgen der Lausitzer Kultur .....	18
Gustav Schwantes, Zur frühen germanischen Eisenzeit .....	32
Richard Heuberger, Die Westgrenze Rätiens .....	47
Hans Jürgen Eggers, Lübsow, ein germanischer Fürstensitz der älteren Kaiserzeit ....	58
Emil Krüger, Das Tierfriesbeschlagstück aus dem Moorfund von Thorsberg .....	112

## II. Fundberichte und kleinere Mitteilungen

Georg Bierbaum, Ein stichbandkeramischer Hausgrundriß von Dresden .....	125
Kurt Bittel, Einige Idole aus Kleinasien .....	135
Pia Laviosa Zambotti, Posizione culturale dell' Italia nel quadro delle più antiche civiltà agricole europee .....	144
Vladimir Milošević, Funde der Kostolacer Kultur in der Sammlung des Vorgeschichtlichen Seminars in Marburg/Lahn .....	151
Gotthard Neumann, Ein neolithischer Siedlungsfund von Schmiedehausen/Thüringen als Schlüssel zum Verständnis der Rössener Kultur .....	159
Elisabeth Schlicht, Einige Äxte der Megalithkultur vom Hümmling .....	172
Wilhelm Witter, Neues zu den Barrenring-Hortfunden im Vorlande der Ostalpen ....	179
F. Garscha, Spätbronzezeitliche Siedlungsreste aus Singen a. H. ....	190
Friedrich Wagner, Zwei Urnengrabfelder bei Regensburg .....	195
Otto Uenze, Der Hortfund von Allendorf .....	202
Leonhard Franz, Zwei Kunstfragmente aus Tirol .....	220
Friedrich Sprater, Kultsäulen der Pfalz und Rheinhessens .....	225
Martin Hell, Zwei neue Tongefäße aus Hallstatt .....	229
Heinz Knöll, Drei latènezeitliche Nachbestattungen aus einem oberbayerischen Grabhügelfeld .....	234
P. Heinrich v. Blankenhagen, „Vom Ursprung Roms“ .....	245
Adolfo Callegari, Trovamenti casuali nel centre di Este .....	249
Ulrich Kahrstedt, Beobachtungen im Elsaß .....	251
Christian Pescheck, Zur Südausbreitung der Fibel mit umgeschlagenem Fuß .....	255
Helmut Schoppa, Merowingische Frauengräber .....	266

## Die Westgrenze Rätiens

Von Richard Heu b e r g e r, Innsbruck

Der nach dem Räter- und Vindelikerkrieg des Jahres 15 v. Chr. geschaffene Amtssprengel, der gegen Norden zu ursprünglich nur bis an die Donau, seit den Flavieren aber bis über die schwäbische Alb hinausreichte, bestand anfangs aus den Teilgebieten Raetia (Oberschwaben, Ostschweiz, Vorarlberg), Vindelicia Flavieren aber bis über die schwäbische Alb hinausreichte, bestand anfangs aus Vallis Poenina (Wallis). Er wurde dann unter Claudius durch die Vereinigung der Hochtäler von Rhone und Isère zur Statthalterschaft der Alpes Graiae et Poeninae verkleinert und in der Folge mit dem Einheitsnamen Raetia bezeichnet<sup>1)</sup>. Im Westen stieß er nördlich von Hochrhein und Bodensee an das bei Tacitus, Germ. 29,1 als *agri decumates* bezeichnete Gebiet, das 74 n. Chr. von den Römern besetzt und dann der Germania superior zugeteilt wurde<sup>2)</sup>, und weiter im Süden an den von den Raurikern (Kanton Basel, östlicher Berner Jura) sowie von den Helvetiern (Schweizer Mittelland) bewohnten Raum. Dieses Gebiet gehörte seit Caesar zur Gallia comata, seit deren Zerlegung in die tres Galliae durch Augustus zu dem von den Befehlshabern der Rheinheere verwalteten Ostteil der Gallia Belgica, seit dessen Umwandlung in die Statthalterschaft Germania superior (82—90 n. Chr.) zu dieser und seit der von Diokletian begonnenen, später ausgebauten Gliederung des Römerreichs zu Sequania, der nachmaligen Maxima Sequanorum<sup>3)</sup>. Solange die Vallis Poenina mit dem rätischen Amtssprengel vereinigt war, berührte sich dieser außerdem noch mit der Narbonensis. Das südlichste Stück seiner westlichen Landmark, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, erreichte damals, vom Montblancstock herkommend, an der Morge bei St. Gingolph den Genfersee, verließ ihn östlich von La Villette, zog südlich an Uromagus (Oron la Ville) vorbei, wendete sich dann dem Molison zu und folgte schließlich dem Zug der Berner Alpen<sup>4)</sup>.

Wo Rätien mit den ihm westlich benachbarten Statthalterschaften zusammenstieß, berichtet Claudius Ptolemaeus. Dabei folgt er meist Quellen, die Zustände

<sup>1)</sup> Darüber zuletzt E. Stein, Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat, Beitr. z. Verwaltungs- u. Heeresgeschichte von Gallien u. Germanien 1, 1932, 19 f. und R. Heuberger, Rätien im Altertum u. Frühmittelalter 1, Schlernschr. 20, 1932, 67 ff., 78 f., 312 f., 317 ff., Klio 34, 1941, 290 ff., Veröff. d. Tiroler Landesmus. Ferdinandeum 26—29, 1949, 241 ff. Über die Vereinigung des Wallis mit den Alpes Graiae zu einer Provinz, zuletzt E. Meyer, Baseler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskde. 42, 1943, 60—77.

<sup>2)</sup> Vgl. F. Hertlein, Die Römer in Württemberg 1, 1928, 27—37.

<sup>3)</sup> E. Howald—E. Meyer, Die röm. Schweiz, 1940, 125, 241; F. Stähelin, Die Schweiz in röm. Zeit<sup>3</sup>, 1948, 116, 237 f., 269 f.

<sup>4)</sup> Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 198, 329.

UB INNSBRUCK



+ C101912900

einer weiter zurückliegenden Vergangenheit schildern<sup>5</sup>). So läßt er II, 9, 2 und II, 11, 1 den Rhein allerwärts Großgermanien von der Gallia Belgica scheiden und II, 11, 1 die Donau jenes Gebiet im Süden begrenzen. Er behandelt demnach II, 9 das belgische Gallien und II, 11 das freie Germanien gemäß dem Zustand der vorflavischen Zeit. In dem Abschnitt über den rätischen Amtssprengel hinwieder (II, 12) stellt er die Verhältnisse so dar, wie sie vor Claudius bestanden<sup>6</sup>). Denn er spricht nicht bloß davon, daß dieses Gebiet im Norden allerwärts durch die Donau begrenzt werde (II, 12, 1), sondern unterscheidet in ihm auch zwischen der Raetia und der Vindelicia<sup>7</sup>). Außerdem sieht er das Wallis als zu ihm gehörig an, bezeichnet es allerdings nicht als Vallis Poenina, rechnet es vielmehr ungenauerweise zu der Raetia genannten Landschaft<sup>8</sup>). Das erhellt vor allem daraus, daß er II, 12, 1 zu den Alpen, die Rätien von Italien scheiden, auch jene πρὸς ταῖς Γραιαῖς und πρὸς ταῖς Ποιναῖς (am Kleinen und Großen St. Bernhard) zählt<sup>9</sup>), sowie nach II, 12, 3 zu den Städten Rätiens auch Octodurus (Martigny), Drusomagus und zwei andere Walliser Orte<sup>10</sup>). In der offenbar nach jüngeren Quellen gearbeiteten Beschreibung Italiens gebraucht er dagegen bloß den Einheitsnamen für die rätische Statthalterschaft und fast das Wallis nicht als zu ihr gehörig auf. Denn III, 1, 1 stellt er die Poenischen Alpen neben die oberhalb von Rätien aufragenden.

Ptolemaeus bemerkt nun, Rätien-Vindelicien erstrecke sich westwärts bis zum Adulas sowie bis zum Gebiet zwischen den Quellen des Rheins und der Donau (II, 12, 1) die Belgica andererseits werde im Osten begrenzt durch den Rhein und durch das Adulas genannte Gebirge (II, 9, 2). Dabei betrachtet er als Quelle des Rheins dessen Austritt aus dem Bodensee und zwar eher den aus dem Ober-, als jenen aus dem Untersee<sup>11</sup>). Denn er bezeichnet II, 12, 3 nicht nur Tasgaetium (Eschenz), sondern auch Brigantium (Bregenz) als der Rheinquelle nahe. Auch erscheint im Schrifttum des Altertums immer nur der Obersee, wenn man von einer Stelle bei Pomponius Mela, III, 24 absieht, die eine

<sup>5</sup>) Über Ptolemaeus und seine Geographie, vgl. J. Fischer im Tomus prodromus 1 zu Claudii Ptolemaei geographiae codex Urbinas 82, 4 Bde. Leiden 1932, sowie zusammenfassend W. Kubitschek, RE. 10/2, 1919, 2061—2100 und F. Gisinger, ebda. Supplbd. 4, 1924, 655—79. Hier und im Folgenden ist mit der Kürzung RE. verwiesen auf Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie d. klass. Altertumswissenschaft. Ein der Bandzahl beigefügtes A. bezeichnet die Zugehörigkeit des Bandes zur zweiten Reihe dieses Werkes.

<sup>6</sup>) Heuberger, Rätien I, 312, Schlern 23, 1949, 94 f.

<sup>7</sup>) Ob II, 12, 1, wo der ganze Amtssprengel gemeint ist, wirklich bloß 'Ραιτίας zu lesen ist, scheint unter diesen Umständen zweifelhaft. Vielleicht liegt hier nur eine Auslassung in den besten Handschriften vor. Andere gute haben auch hier die Lesung 'Ραιτίας καὶ Θύνδελικίας.

<sup>8</sup>) Vgl. z. B. Th. Mommsen, Ephem. epigr. 4, 1881, 516—19, Ges. Schr. 8, 1913, 390—393; W. Öchsli, Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich 26, 1903, 47; Howald—Meyer, Röm. Schweiz 108, Anm. 1; Heuberger, Schlern 23, 95.

<sup>9</sup>) Zu dieser Stelle jetzt überzeugend Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 106 f., Anm. 1. Hier wird mit Recht angenommen, Ptolemaeus meine hier nicht die Gebirgsgruppen der Graischen und Penninischen Alpen, sondern die Bernhardpässe, die mit denselben Namen bezeichnet wurden (vgl. Partsch, RE. 1/1, 1894, 1602), und verlege sie wegen der Zugehörigkeit des Wallis zu Rätien zu weit nach Osten. Für erstere Annahme sprechen neben dem πρὸς mit anschließenden Dativen die aus Straßenentfernungen errechneten Positionsangaben. Die Meinung hinwieder, Ptolemaeus habe wegen des Apenninberges bei Strabon, IV, 6, 9. p. 207, die Peonischen Alpen zu weit nach Osten hin verschoben (so G. Zippel, Die röm. Herrschaft in Illyrien, 1877, 288 und A. Feuerstein, Mitt. d. geograph. Ges. Wien 55, 1921, 330), übersieht, daß er dasselbe auch mit den Graischen Alpen tat.

<sup>10</sup>) Zu diesen Siedlungen zuletzt Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 108 f., Anm. 1. Drusomagus kann nicht mit Chur gleichgesetzt werden, sondern nur im Wallis gesucht werden: vgl. Stähelin, Klio 27, 1934, 343 f. gegen Heuberger, Rätien I, 320.

<sup>11</sup>) Gemeinhin wird letzteres angenommen, so zuletzt von Heuberger, Schlern 23, 96.

Angabe aus voraugusteischer Zeit überliefert<sup>12</sup>). Was versteht aber Ptolemaeus unter dem Adulas? Er läßt ihn von der Quelle des Rheins, also vom Ostende des Hochrheins aus nach den Alpen hinstreichen (II, 9, 2) und jene Erhebung sein, an der die Westgrenze Italiens endet (III, 1, 1), übergeht ihn aber bei der Nennung jener Gebirge, die Rätien von Italien scheiden (III, 1, 1). Dazu erklärt er, die Landmark zwischen dem belgischen Gallien und der Narbonensis erreiche ihr Ende dort, wo Alpen und Adulas zusammentreffen (II, 9, 3), und die Narbonensis, die im übrigen an die drei gallischen Statthalterschaften stoße, werde von ihren östlichen Nachbargebieten durch die westlichen Alpen vom Adulas an getrennt (II, 10, 1). Er verwendet also, verschiedenen Quellen folgend, den Namen Adulas in wechselnder, den Mangel jeder greifbaren Vorstellung bezeugender Weise als Bezeichnung für einen größeren oder kleineren Teil der Schweizer Alpen<sup>13</sup>). Überdies verraten seine verschiedenenorts mitgeteilten Längen- und Breitenangaben ein hilfloses Schwanken betreffs der Lage nicht bloß des Adulas, sondern auch des Rhein- und Rhoneoberlaufs, des Boden- und Genfer Sees<sup>14</sup>). Aus den Bemerkungen des Alexandriners über die Ausdehnung Rätien-Vindelikiens nach Westen wie auch über jene der Belgica nach Osten ergibt sich also nur, daß die rätische Westgrenze nächst der Donauquelle begann, dem Austritt des Rheins aus dem Bodensee nahe kam und dann innerhalb der dem Schweizer Mittelland benachbarten Alpen dahinzog. Näheres über ihren Verlauf im Einzelnen läßt sich jedoch mit Hilfe anderer Angaben und Anhaltspunkte ermitteln, wenn auch zum Teil nur vermutungsweise.

Noch zu Rätien gehörte unter Augustus und dessen nächsten Nachfolgern nach Ptolemaeus, II, 12, 3 Tasgaetium (d. h. Eschenz samt dem Hügel von Burg, 1—2 km westlich davon, gegenüber von Stein am Rhein), desgleichen 181—185 n. Chr. nach CIL. III, 5255 dieser Hügel, auf dem man dann laut CIL. XIII, 5256 im Jahr 294 das spätrömische Sperrwerk Tasgaetium erbaute<sup>15</sup>). Weil mit Eschenz und weiterhin mit Laiz (bei Sigmaringen) durch den gleich zu erwähnenden Römerweg verbunden, muß auch Ad Fines (Pfy n im Thurgau) noch dem rätischen Statthalter unterstanden haben<sup>16</sup>). Wie Tasgaetium, so war auch Ad Fines Grenzort. Das erhellt aus seinem Namen und aus der Tatsache, daß man auf der Reichsstraße von Pannonien nach Gallien die Entfernungen bis Pfy n nach römischen Meilen, von da an dagegen nach gallischen Leugen bemaß, wie das amtlich seit Traian in der Aquitania sowie seit Septimius Severus in der Belgica und den beiden Germanien üblich war<sup>17</sup>). Von Pfy n aus führte über Ammenhausen und Reutershaus eine Römerstraße nach Eschenz, wo sie den Rhein überschritt, und dann an Singen vorbei nach dem Donaukastell Laiz. Spätestens unter Claudius, vielleicht aber schon bald nach dem von Drusus und Tiberius 15 v. Chr. geführten Räter- und Vindelikerkrieg erbaut, diente sie der Überwachung des Verkehrs an der Grenze des rätischen Amtssprengels und be-

<sup>12</sup>) Heuberger, Schlemschrr. 52, 96.

<sup>13</sup>) So auch Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 98, Anm. 1. Über die Grenzen zwischen der Narbonensis, dem belgischen Gallien und dem anfangs zum rätischen Amtssprengel gehörigen Wallis ebda. 198, 329.

<sup>14</sup>) H. Philipp bei E. Norden, Die german. Urgeschichte in Tacitus Germania, 1920, 480 f.

<sup>15</sup>) Zu diesen Inschriften und über Tasgaetium zuletzt Fluß, RE. 4 A/2, 1932, 2460; Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 318 f; Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 184 ff., 274 ff., 622.

<sup>16</sup>) Hertlein, Germania 13, 1929, 200.

<sup>17</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 186, Anm. 4, 365. Zur Rechnung nach Leugen Kramer, RE. 12/2, 1925, 2154. Fines oder Ad Fines hießen zahlreiche Orte an Grenzen von Provinzen oder Völkerschaften; vgl. Hülsen u. Patsch, RE. 6/2, 1909, 2324.

zeichnete ungefähr deren örtlichen Verlauf<sup>18)</sup>. Somit ist gewiß, daß diese Landmark knapp westlich an Pfynd sowie an Eschenz-Burg vorbeizog und bei Laiz an die Donau gelangte. Die Vermutung, sie habe von Pfynd aus Richtung auf Arbor Felix (Arbon) genommen und erst von hier aus dem Südufer des Ober-, dann dem des Untersees folgend, Eschenz erreicht<sup>19)</sup>, wurde mit durchschlagenden Gründen widerlegt<sup>20)</sup>.

Wie die rätische Westgrenze südlich von Ad Fines verlief, läßt sich nicht genau sagen. In der Nordhälfte des Schweizer Mittellandes lebte sie nachweislich in keiner frühmittelalterlichen Landmark fort. Denn der Sprengel des Bistums Konstanz erstreckte sich von der Aare bis an den unteren Alpenrhein und die Iller<sup>21)</sup>, der nachmals durch Abtrennung des Zürichgaus verkleinerte Thurgau hinwieder von der Aare und Reuß bis zum Säntisgebiet<sup>22)</sup>. Auch entstanden die Grenzen der frühmittelalterlichen Gaue und Bistümer nirgends im Anschluß an jene des römischen Rätien<sup>23)</sup>. Unter diesen Umständen geht es nicht an, von vornherein vorauszusetzen, die Landmark dieser Statthalterschaft sei an dem von Speer herabkommenden Steinerbach und an der Schöllenschlucht, somit wohl auch sonst im Bereich des Gebirges mit der Scheidelinie zwischen den Hochstiftern Konstanz und Chur, dem Thurgau und Churrätien zusammengefallen, und daraufhin ohne weiteres anzunehmen, sie habe sich von Pfynd aus dem Speer, dann jenseits der Linth dem Glärnisch, hierauf dem Klaridenstock, der Schöllenschlucht und zuletzt der Furka zugewendet<sup>24)</sup>. Auch durchzog sie den Kanton Glarus sicher teilweise anders, als die Bistumsgrenze<sup>25)</sup> und wurde, wie unten ausgeführt, im Raum um den St. Gotthard vermutlich durch die Gesamtheit der dortigen Bergwildnis gebildet. Allein im großen gesehen, dürfte sie auf der Strecke von Ad Fines bis zu ihrem südlichen Ende doch ungefähr so verlaufen sein, wie man anzunehmen pflegt. Denn daß Ptolemaeus, II, 12, 1 bemerkt, Rätien reiche westwärts bis zum Adulas, erlaubt zwar keine weiteren Schlüsse. Wenn er jedoch II, 9, 2 sagt, die Gallia Belgica werde im Osten u. a. begrenzt durch das Adulas genannte Gebirge, das sich von der Rheinquelle (also vom Austritt des Rheins aus dem Bodensee) her nach den Alpen erstrecke, so meint er an dieser Stelle im Anschluß an die hier von ihm benützte Vorlage mit dem Adulas offensichtlich nicht bloß die Berge in der näheren und weiteren

<sup>18)</sup> Über diese rätische Grenzstraße besonders K. Keller-Tarnuzzer—H. Reinert, *Urgeschichte des Thurgaus*, 1925, 104 f., 259; Hertlein—P. Goessler, *Römer in Württemberg* 2, 1930, 172—77; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 186, Anm. 4, 364. Über die Grenze auf der Strecke Pfynd—Laiz u. a. P. C. Planta, *Das alte Raetien*, 1872, 57; Öchsli, *Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich* 26, 69, *Jahresber. f. Schweiz. Gesch.* 33, 1908, 230; Haug, *RE.* 1 A/1, 1914, 48; Hertlein, *Klio* 21, 1928, 21 f.; ders. *Römer in Württemberg* 1, 10; H. Dietze, *Rätien u. seine german. Umwelt*, *Diss. Würzburg*, 1931, 4, 19 f., Anm. 28—30; Heuberger, *Rätien* 1, 78, 81; Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 340; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 113, 186, Anm. 4.

<sup>19)</sup> Th. Mommsen, *Hermes* 16, 1881, 490—93, *Ges. Schr.* 5, 1908, 433 f., *CIL.* XIII/2, p. 47; danach F. Schneider, *Aus Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Gedächtnisschr. f. G. v. Below*, 1928, 23.

<sup>20)</sup> Öchsli, *Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich* 26, 69 f., Anm. 4.

<sup>21)</sup> A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* 1<sup>3</sup>—<sup>4</sup>, 1904, 341 f.

<sup>22)</sup> Spruner—Mencke, *Handatlas f. d. Gesch. d. Mittelalters u. d. neueren Zeit*<sup>3</sup>, Nr. 35; Krebs, *Atlas des dtsh. Lebensraums*, Nr. 41; Dietze, *Rätien*, 9 f., Anm. 3 u. 4, 251, Anm. 344.

<sup>23)</sup> Heuberger, *Rätien* 1, 75—99.

<sup>24)</sup> Diese gemeinhin, so von Planta, *Rätien*, 56 f.; Haug, *RE.* 1 A/1 48; Dietze, *Rätien*, 4, 19, Anm. 27 f.; Heuberger, *Rätien* 1, 82 f. und Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 113, Anm. 4, wenn auch nur mit mehr oder weniger starkem Vorbehalt übernommene Ansicht wird daher von Öchsli, *Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich* 26, 70, *Jahresber. f. Schweiz. Gesch.* 33, 230 f., als eine unerwiesene Annahme bezeichnet.

<sup>25)</sup> Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 113, Anm. 4.

Nachbarschaft des St. Gotthards, sondern zugleich auch jene, die, daran anschließend, auf den Bodensee zu streichen. Lag aber dem Zeugnis des Alexandriners zufolge die Grenze zwischen den beiden Statthalterschaften im Bereich, und zwar jedenfalls mehr oder weniger am Außenrand jener Gebirge, welche die Osthälfte des Schweizer Mittellandes im Süden und Osten einrahmen — das entsprach auch am besten den durch die Natur bedingten Voraussetzungen —, so verlief sie in ihrem südlichsten Stück im wesentlichen so, wie man es gewöhnlich vermutet. Sie wurde daher nicht erst am untern Ende des Zürichsees, sondern schon östlich von diesem durch den Römerweg überschritten, der, vielleicht nicht als Straße ausgebaut, aber wichtig und daher wohl schon in der Spät-kaiserzeit durch Befestigungen geschützt, aus der Gegend von Ragatz und Maienfeld den Walensee, durch das Linthal den Zürichsee, dessen rechtem Ufer folgend, Zürich und zuletzt Baden erreichte<sup>26)</sup>. Freilich erhob man auf diesem Weg erst in Zürich unter dem Schutz eines kleinen, spätestens 45—70 n. Chr. von Legionären des gallischen Heeres auf der Höhe des Lindenhofs erbauten Kastells an der *statio Turicensis quadragesimae Galliarum* (bezeugt durch CIL. XIII, 5244 für die Zeit nach 117 n. Chr.)<sup>27)</sup> jenen Zoll, der wohl schon seit Augustus bei der Ein-, vielleicht auch der Ausfuhr von Waren an den Grenzen und Zwischenzolllinien des gallischen, auch Rätien mitumfassenden Steuergebiets zu bezahlen war, ebenso wie an jenen des östlich anschließenden illyrischen Zollsprengels das *portorium Illyricum*<sup>28)</sup>. Das ist jedoch ganz verständlich. Denn die Römer errichteten die Einhebestellen der *quadragesima Galliarum* auch in einiger Entfernung von der betreffenden Zollgrenze, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zu erfordern schienen<sup>29)</sup> und vom Lindenhof aus, der die Limmatbrücke an seinem Fuß und zusammen mit den benachbarten Höhenzügen die ganze Umgebung beherrscht, ließ sich am besten der Verkehr auf dem vom Tal des Alpenrheins her kommenden Weg überwachen, dazu auch der auf dem Zürichsee. Die Waren, die vom obern Ende dieses Sees über die durch das diokletianische Kastell Irgenhausen (Flur Bürglen bei Pfäffikon) gedeckte Örtlichkeit nach *Tasgaetium* oder in umgekehrter Richtung befördert wurden<sup>30)</sup>, konnten in *Vitudurum* (Oberwinterthur) besteuert werden, das gleich *Turicum* in der *Gallia Belgica*, dann in der *Germania superior* lag, was sich von selbst versteht und dadurch bezeugt wird, daß zu Oberwinterthur gallische Legionsstempel des ersten nachchristlichen Jahrhunderts zutage kamen<sup>31)</sup> und daß das *Itinerarium Antonini*, 251, 5 die Entfernung *Vitudurum—Ad Fines* mit 22 Leugen berechnet.

Daß die Gegend um den Vierwaldstättersee nicht mehr zu Rätien gehörte, ergibt sich aus der inneren Wahrscheinlichkeit und aus dem Fund von Ziegelstempeln zweier im belgischen Gallien bzw. Obergermanien stehender Legio-

<sup>26)</sup> Über diesen Römerweg und die ihn schützenden Befestigungen, die der Landschaft *Gaster* (*Castra*) den Namen gegeben haben sollen, Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 371 ff.

<sup>27)</sup> Über Kastell und Zollamt des römischen Zürich, Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 374 ff.

<sup>28)</sup> Über diese Zölle J. Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung*<sup>2</sup> 2, 1884, 272 ff., 276 f.; Stein, *Beamte u. Truppenkörper*, 45—48. Darüber, daß auch in Rätien die *quadragesima Galliarum* eingehoben wurde und daß somit *Turicum* nur an einer Zwischenzolllinie lag, Stein, a. a. O., 45, 47; Heuberger, *Rätien* I, 313 f.

<sup>29)</sup> Ein Beispiel dafür bietet z. B. die *statio Acaunensis quadragesimae Galliarum* im untersten Wallis; vgl. Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 207 f.

<sup>30)</sup> Über diesen Weg Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 272, Anm. 1, 276.

<sup>31)</sup> Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 186, Anm. 1. Über die Straßenstation *Vitudurum* a. a. O. 375, wo auch die Möglichkeit erwogen wird, daß sie im heutigen Winterthur (2,5 km südwestlich von Oberwinterthur) zu suchen sei.

nen zu Alpnach am Südwestzipfel dieses Sees<sup>32</sup>). Es kann wohl auch sein, daß Rätien durch die Schöllenschlucht von der Gallia Belgica und nach der Los-trennung des Wallis von ihm durch die Furka von der Vallis Poenina geschieden wurde. Aber gewiß ist das nicht. Einerseits bildete jene Schlucht nämlich schon vor dem Bau der Teufelsbrücke (vielleicht nicht vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts), der erst eine ernsthafte Benützung des St. Gotthardpasses ermöglichte<sup>33</sup>), kein vollkommenes Verkehrshindernis. Denn sie ließ sich über den Bözberg umgehen — auf ihm wurden römische Münzen gefunden — und so war denn das Urserental bereits im Altertum von seiner nördlichen Nachbarschaft nicht gänzlich abriegelt<sup>34</sup>). Außerdem besaß auch der Weg über den Oberalppaß und die Furka, der sie durchzieht, weil beschwerlich und für den Durchgangshandel belanglos, weder in der Ur- noch in der Römerzeit nennenswerte Bedeutung<sup>35</sup>). Andererseits eignete sich der Oberalppaß mit den anschließenden Bergen ebensogut wie die Furka mit den ihr benachbarten dazu, als Landmark zu dienen. Daher könnte das Urserental etwa auch dem Belgischen Gallien oder dem Wallis angegliedert worden sein. Am wahrscheinlichsten ist es jedoch, daß es während des Altertums im Norden des St. Gotthard überhaupt noch nicht zur Entwicklung einer linearen Grenze kam. Denn Spuren einer dauernden Anwesenheit von Menschen während der Latène- und Römerzeit wurden südlich des Vierwaldstättersees und seiner weiteren Umgebung bisher noch nicht entdeckt<sup>36</sup>). Das Urserental vollends war vielleicht noch in den Tagen der Merowinger ohne Dauersiedlungen<sup>37</sup>) und in ihm erinnern an die vordeutsche Vergangenheit nur einige romanische Ortsnamen<sup>38</sup>), die, wie so viele in andern Berggegenden auch erst im Mittelalter entstanden sein können<sup>39</sup>). Somit erstreckte sich am Ende der Urzeit sowie nachher der Ödlandraum vom St. Gotthard her über die Schöllenschlucht hinaus bis gegen

<sup>32</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 113 f., Anm. 4. Aus derartigen Ziegelfunden allein dürfte nicht mit unbedingter Sicherheit auf die Provinzialzugehörigkeit des betreffenden Landstrichs geschlossen werden. Sind doch in Aalen am äußeren rätischen Limes Ziegelstempel der in Straßburg stehenden 8. Legion zutage gekommen; vgl. Hertlein, Klio 21, 22.

<sup>33</sup>) Zum Zeitpunkt der Öffnung der Schöllenschlucht vgl. das bei Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 380, Anm. 1., verzeichnete Schrifttum und zuletzt F. Güterbock, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 19, 1939, 121—54.

<sup>34</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 379 f., auch J. Escher—Bürkli, Von der alten Gotthardstraße, 1935, 23; vgl. Jahresber. f. Schweiz. Urgesch. 26, 1934, 73.

<sup>35</sup>) Zur damaligen Benützung dieses Weges J. Heierli, Urgesch. d. Schweiz, 1901, 239; Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 112 f. Es finden sich nicht einmal Spuren davon, daß der seit der Loslösung des Wallis von Rätien noch unwichtiger gewordene, daher von den Römern nicht zur Straße ausgebaute Oberalp-Furkaweg eine engere Verbindung Graubündens mit den ihm westlich benachbarten Gegenden herstellte. Nur mit Vorbehalt meint (gegen Heierli) U. Kahrstedt, Göttinger Nachr., 1927, phil. hist. Kl. 21, die späteisenzeitlichen Sachen von Luvis (bei Ilanz) fänden Seitenstücke eher in der Westschweiz als im Misox. Die im Mittelalter nachweisbaren Beziehungen zwischen den obersten Tälern von Rhein und Rhone (Stähelin, a. a. O.) sind dürftig genug und größtenteils erst in einer Zeit fortgeschrittener Siedlung erkennbar.

<sup>36</sup>) Vgl. die W. Amreins Urgesch. d. Vierwaldstättersees und d. Innerschweiz, 1939, beigegebene archäolog. Karte.

<sup>37</sup>) Zum Mangel an einschlägigen Belegen Dietze, Rätien, 264, Anm. 448.

<sup>38</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 415.

<sup>39</sup>) M. Beck, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, n. F. 50, 1936, 257 f., rechnet denn auch mit der Möglichkeit, daß die romanischen Ortsnamen des obersten Reußtals und der Name der Schöllenen (Scalina) erst von Romanen stammen, die sich vor den Alamannen ins Gebirge zurückgezogen hatten. Das Urserental wurde wohl erst im 11. Jahrhundert vom Oberwallis aus germanisiert, in das die Alamannen nicht später als im 9. Jahrhundert vom Berner Oberland her vorgedrungen waren; vgl. Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 113. Die von F. Pauser, Völker und Staaten am Montblanc, 1939, 66, erwähnte Vermutung, daß sie bereits im 8. Jahrhundert von Norden her ins Urserental ausgegriffen hätten, beruht auf einer recht unsicheren Quellengrundlage.

den Vierwaldstättersee hin, und daß er auch das oberste Stück des Vorderreintals mitumfaßte, das Tavetsch, muß nicht nur an sich, sondern auch deshalb angenommen werden, weil dieses noch im Frühmittelalter von Westen her gekommene Alamannen aufnehmen konnte<sup>40</sup>). Daher schied tatsächlich eine menschenleere Bergwildnis Rätien, das Poeninische Tal und das belgische Gallien, dann Obergermanien voneinander<sup>41</sup>). Dazu führten die Römer die *terminatio provinciarum* zweifellos nur insoweit durch, als es erforderlich schien, zumal sie nicht einmal die äußeren Grenzen ihres Reiches genau absteckten und deren Verlauf kennzeichneten<sup>42</sup>). Auch hatten sie keinen ersichtlichen Grund, in der siedlungsleeren Umgebung des St. Gotthards, um die sich die Staatsverwaltung nicht zu kümmern brauchte, Rätien, das belgische Gallien und die Vallis Poenina im einzelnen gegeneinander abzugrenzen. Sie werden das daher unter diesen Umständen gewiß nicht getan haben.

Während das Land im Norden des Bodensees am Ende der vorgeschichtlichen Zeit von jenen Stämmen bewohnt wurde, die im *tropaeum Alpium* (Plinius, *Nat. hist.* III, 136 f.) als die *Vindelicorum gentes quattuor* erscheinen<sup>43</sup>), war der Schwarzwald bis tief ins Mittelalter hinein eine Wildnis und für die Latènezeit bezeugen nur Ringwälle in der Nähe der Donauquellen sowie an seinem Süd- und Westrand die dauernde Anwesenheit von Menschen in ihm<sup>44</sup>). Südlich des Bodensees hinwieder dehnten sich während der Ur- und Römerzeit außerhalb des Hochgebirges neben zahlreichen Mooren großenteils Urwälder aus, als deren Überbleibsel noch im Hochmittelalter der mächtige Arbonforst weiterbestand<sup>45</sup>), und sie schieden den Siedlungsbereich der Räter, die das Flußgebiet des Alpenrheins innehatten, von dem der Helvetier, der das Schweizer Mittelland umfaßte und das Südufer des Obersees berührte<sup>46</sup>). Die Grenze Rätiens folgte demnach auf der Strecke Laiz—Eschenz im wesentlichen dem Rand des besiedelten Raums und durchquerte dann zwischen Eschenz und Pfyn sowie weiter im Süden dünn besiedelte Landstriche; sie trennte dabei das östlichste Stück des Helvetiergebiets von dessen Hauptteil<sup>47</sup>). Dieser Sachverhalt und die Tatsache, daß Caesar zwar die Helvetier und die Rauriker unterworfen hatte, aber bloß in der Westschweiz Kolonien anlegen ließ, die *Colonia Iulia Equestris* (Nyon) und die *Colonia Raurica* (Augst, östlich von Basel), weisen darauf hin, daß zu seiner Zeit die im äußersten Osten des Schweizer Mittellandes beheimateten Helvetier die römische Herrschaft nur dem Namen nach anerkannten und erst nach der Eroberung der Ostschweiz, Vorarlbergs, der mei-

<sup>40</sup>) Darüber Pauser, *Völker und Staaten am Montblanc*, 65.

<sup>41</sup>) Auch sonst bildeten manchenorts in den Alpen außerhalb des eigentlichen Hochgebirges Einöden die Grenze Rätiens, so z. B. in der Nachbarschaft des Etsch-, Eisack- und Rienztales; vgl. Heuberger, *Rätien I*, 89, 92.

<sup>42</sup>) E. Fabricius, *RE.* 13/1, 1926, 575, *RE.* 10 A/1, 1934, 780.

<sup>43</sup>) Diese sind nicht, wie gemeinhin angenommen wird, so zuletzt bei Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 71, 361, den unmittelbar nach ihnen in der Inschrift genannten Kosuaneten, Rukinaten, Likaten und Katenaten gleichzusetzen, die nach Ptolemaeus, II, 12, 4, alle im Flachland zwischen Iller und Inn saßen, sondern den Brigantiern (Hauptort Brigantium-Bregenz), ihren westlichen Nachbarn, die wahrscheinlich Lentier hießen, den Estionen (um *Cambodunum-Kempten*) und einer im nördlichen Oberchwaben ansässigen Völkerschaft; vgl. Heuberger, *Schlernschrr.* 52, 102, 117, Anm. 163; Montfort, *Zeitschr. f. Gesch., Heimat- u. Volkskde. Vorarlbergs* 2, 1947, 156 f., *Veröff. d. Ferdinandeums* 31, 1951, 252, A. 4, 256, A. 15.

<sup>44</sup>) A. Helbok, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins*, n. F. 45, 1931, 7.

<sup>45</sup>) Dietze, *Rätien*, 40 f., 62, Anm. 26; Beck, *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins*, n. F. 50, 254, Anm. 1; vgl. auch K. Keller-Tarnuzzer—H. Reinert, *Urgesch. d. Thurgaus*, 1925, 16 u. *Siedlungskarten* 1—3.

<sup>46</sup>) Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 363; Heuberger, *Montfort* 2, 144, 152.

<sup>47</sup>) Dazu zuletzt Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 240, 257; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 113.

sten Gegenden Tirols sowie der schwäbisch-bayrischen Hochebene im Feldzug des Jahres 15 v. Chr. im vollen Sinn zu römischen Untertanen gemacht wurden, wenn auch ohne Anwendung von Waffengewalt, da sie im *tropaeum Alpium* nicht erscheinen<sup>48</sup>). Ähnlich verhielt es sich ja auch bei den vier Stämmen des Wallis, die allerdings als im Kampf besiegt galten, da sie in der Siegesinschrift genannt werden. Denn die von ihnen bewohnte Talschaft wurde zwar, weil anfangs dem rätischen Amtssprengel angegliedert, erst 15 v. Chr. dem römischen Reich eingegliedert. Sie selbst aber müssen schon seit der Vernichtung der an der Dora Baltea ansässigen Salasser durch die Römer im Jahr 25 v. Chr. von diesen abhängig gewesen sein<sup>49</sup>).

Die Westgrenze Rätiens machte in ihrem nördlichen Teil während der Römer- und Völkerwanderungszeit im Wandel der Dinge manche Veränderungen durch, zuletzt sehr weitgehende. Unter den Flaviern und deren Nachfolgern, namentlich unter Domitian, der sich des Neckargebiets bemächtigte, unter Trajan und Hadrian, schob man die rätische Landmark mittels Errichtung einer wachsenden Zahl von Wehranlagen schrittweise auf die schwäbische Alb und darüber hinaus vor. Nachdem das geschehen, querte diese Grenze zwischen dem noch zu Obergermanien gehörigen Hüfingen (Brigobanne) und Laiz die Donau und erreichte östlich von Lorch an der Rems den Limes, dessen rätischer Teil sich von hier aus über Schierenhof, Buch, Halheim, Ruffenhofen, Dambach, Gunzenhausen, Theilenhofen, Harlach und Böhming nach Eining (bei Kehlheim) wendete. Seitdem die Alamannen 259/60 den Limes überrannt und sich nördlich der oberen Donau sowie in Oberschwaben festgesetzt hatten, erhoben sich die rätischen Grenzfesten dort, wo sie sich nach *Notitia dignitatum*, *Occidens 35* befanden: am Bodensee, an der Argen, der Iller und der Donau. Um 400 wurden sie dann geräumt und, obgleich für die Folgezeit die Quellen nur dürftig fließen, scheint doch sicher zu sein, daß Alamannen und andere Germanen im Lauf des 5. Jahrhunderts das Flachland zwischen Iller und Inn in ihre Gewalt brachten, ebenso, daß das ostgotische Rätien nordwärts nicht über den Bodensee und den Alpenrand hinausgriff<sup>50</sup>). Im übrigen ist alles eben Gesagte durch die schriftliche und inschriftliche Überlieferung sowie durch Bodenfunde eindeutig bezeugt<sup>51</sup>).

Es erhebt sich nunmehr noch die Frage, ob und inwieweit die rätische Westgrenze auch im Raum zwischen Hochrhein, Bodensee und Gotthardstock während des Spätaltertums verschoben wurde. Die nur bruchstückweise erhaltene Bauinschrift (CIL. XIII, 5256) des spätkaiserzeitlichen Sperrwerks *Tasgaetium* (Burg) stimmt, soweit lesbar, mit jener Inschrift (CIL. XIII, 5249) überein, die berichtet, daß das gleichaltrige Kastell *Vitudurum* (Oberwinterthur) im Jahr 294 *Aurelio Proculo praeside provinciae curante* entstand. Man nimmt daher gewiß mit Recht an, sie habe zur Gänze denselben Wortlaut gehabt<sup>52</sup>), es sei somit erwiesen, daß um 294 das vordem der *Germania superior* zugeteilte Oberwinterthur und das einst innerhalb Rätiens gelegene Burg zur gleichen Statt-

<sup>48</sup>) Heuberger, *Schlernschr.* 52, 93.

<sup>49</sup>) Heuberger, *Rätien* 1, 226; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 105.

<sup>50</sup>) Darüber zuletzt H. Zeiß, *Germania* 12, 1928, 25—34, *Zeitschr. f. bayr. Landesgesch.* 2, 1929, 343—54; Heuberger, *Rätien* 1, 122—28, *Klio* 30, 1937, 83—93, 97—109; L. Schmidt, *Gesch. d. deutschen Stämme*<sup>2</sup>, *Die Westgermanen* 1, 1938, 200, ebda. 2, 1940, 62—65; G. J. Wais, *Die Alamannen*<sup>3</sup> 1, 1943, 111—17.

<sup>51</sup>) Vgl. u. a. Haug, *RE.* 1 A/1, 48 f., 51—58; P. Reinecke, *Bayr. Vorgeschichtsfreund.* 2, 1926, 19; F. Wagner, *Die Römer in Bayern*<sup>4</sup>, 1928, 16—26, 28—32, 43—47, 64; Hertlein, *Römer in Württemberg* 1, 9 f., 20 ff., 24, 26—47, 91, 94—106, 160, 163—68, 190; Schmidt, *Westgermanen* 2, 13, 23, 51 f.; Wais, *Alamannen*<sup>3</sup> 1, 28, 30—33, 95, 110.

<sup>52</sup>) So zuletzt Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 319 u. Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 274, Anm. 2.

halterschaft gehört hätten. Nur darüber gehen die Meinungen auseinander, ob bei diesem Amtssprengel an Rätien oder Sequanien zu denken, ob also unter Diokletian die Provinzialgrenze nach Westen oder nach Osten hin verlegt worden sei<sup>53</sup>). Der Überzeugungskraft entbehrt, was zugunsten ersterer Auffassung angeführt wurde<sup>54</sup>), daß nämlich die spätkaiserzeitliche Feste von Oberwinterthur dem diokletianischen Sperrwerk von Schaan (Fürstentum Lichtenstein) baulich gleiche und daß der von ihr und der spätrömischen Wehranlage zu Irgenhausen geschützte Weg, der den Walen- und den oberen Zürichsee mit Eschenz-Burg verband, von rätischem in rätisches Gebiet führte. Denn selbst die römischen Reichsstraßen mußten immer wieder die Grenzen von Statthaltschaften überschreiten, das Sperrwerk von Schaan gleicht nicht nur dem von Oberwinterthur sowie jenem von Irgenhausen, sondern auch Kastellen des arabischen, des syrischen und des nordafrikanischen Limes, manche Einzelheiten an den spätrömischen Befestigungen von Tasgaetium und Irgenhausen stimmen mit denen des gleichaltrigen Castrum Rauracense (Kaiseraugst), also einer Wehranlage Sequaniens überein<sup>55</sup>) und das damalige Tasgaetium war zur selben Zeit errichteten Befestigungen in Britannien sehr ähnlich<sup>56</sup>), das gleich Sequanien zum Reichsteil des Constantius Chlorus gehörte. Andererseits ist eine Verschiebung der rätischen Grenze bis über Oberwinterthur hinaus sehr unwahrscheinlich und das fällt zugunsten der Annahme ins Gewicht, Proculus sei Statthalter von Sequanien gewesen, es habe somit Diokletian Vitudurum bei diesem Amtssprengel belassen und ihm Tasgaetium angegliedert<sup>57</sup>). Für diese Annahme spricht dann entscheidend der Umstand, daß die Notitia dignitatum in ihrem auf Rätien bezüglichen Abschnitt (Occidens 35), der frühestens unter Konstantin dem Großen, spätestens gegen 400 n. Chr. verfaßt wurde<sup>58</sup>), Tasgaetium übergeht. Denn sie führt darin alle wichtigen Grenzplätze an<sup>59</sup>), darunter sogar solche, die keine Besatzung mehr hatten. Erwähnt sie doch darin z. B. die equites Stablesiani iuniores Ponte Aeni, nunc Fabianis (Nr. 15) sowie den praefectus legionis tertiae Italicae . . . Castra Regina, nunc Vallato (Nr. 17). Allerdings fehlt Tasgaetium auch in dem Sequanien gewidmeten Kapitel des Staatshandbuchs (Occidens 36). Indes das hat nichts zu bedeuten, da hier von allen in Betracht kommenden Grenzfesten nur eine einzige (Nr. 3, 5) genannt wird. Tasgaetium kann auch nicht etwa deshalb bei Aufzählung der rätischen Kastelle übergangen worden sein, weil zu der in Frage kommenden Zeit bereits eine andere Feste seine Aufgabe bei der Grenzverteidigung, vielleicht auch seine Besatzung übernommen hatte. Denn in Not. dign., Occ. 35 erscheint nur ein einziger Ort der Bodenseegegend, in dem eine Heereseinheit lag, nämlich Arbon (Nr. 34), und zwar ohne einen Hinweis darauf, daß diese einst in Tasgaetium gestanden hatte. Demnach bezeugt die Notitia dignitatum einwandfrei, daß Tasgaetium in spätrömischer Zeit zur Sequania gehörte, und bestätigt da-

<sup>53</sup>) Für eine Vorverlegung der rätischen Grenze u. a. Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 271 f., für eine solche der sequanischen Landmark z. B. Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 278; H. Nesselhauf, Abhandl. d. preuß. Akad. d. Wiss. 1938, phil. hist. Kl. Nr. 2, 19, 88, Anm. 1, folgt bald jener, bald dieser Auffassung.

<sup>54</sup>) Von Th. Burkhardt—Biedermann, Westdtsche. Zeitschr. 25, 1906, 148, dem Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 272, Anm. 1, beistimmt.

<sup>55</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 275, Anm. 1, 279.

<sup>56</sup>) Nach Collingwood, Journ. of Roman studies 18, 1928, 241; vgl. Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 174, Anm. 1.

<sup>57</sup>) Howald—Meyer, Röm. Schweiz, 278.

<sup>58</sup>) Heuberger, Rätien I, 250.

<sup>59</sup>) Hertlein, Römer in Württemberg I, 163. Dagegen mit Unrecht u. a. Heuberger, Rätien I, 78, Anm. 6.

mit die Annahme, daß auch in CIL. XIII, 5256 Proculus genannt und daß er Statthalter jenes Gebiets war. Somit darf es als sicher gelten, daß die rätische Westgrenze in ihrem südlichen Teil unter Diokletian verschoben wurde und zwar gegen Osten hin. Was damals geschah, beschränkte sich indes allem Anschein nach bloß auf eine ganz unbedeutende Verlegung dieser Landmark in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bodensees. Denn Arbon blieb laut Not. dign., Occ. 35, Nr. 34 dauernd bei Rätien, desgleichen Konstanz, da dieses mit dem Confluentes von Not. dign., Occ. 35, Nr. 32 gemeint sein dürfte, nicht, wie gelegentlich vermutet wurde, Rheineck (an der Mündung des Rheins in den Bodensee)<sup>60</sup>). Es handelte sich hier also offenbar nur um eine geringfügige Maßnahme im unmittelbaren Grenzbereich ähnlich jener, durch die man die ursprünglich etwas westlich des Röthenbachs (Zufluß der Rems) festgelegte Scheide zwischen dem rätischen und dem obergermanischen Anteil des äußersten Limes bei dessen vollem Ausbau an diesen Bach selbst verschoben hatte<sup>61</sup>).

Während des 5. Jahrhunderts breiteten sich dann die Alamannen östlich der Aare im Schweizer Mittelland aus<sup>62</sup>, aber nur in dessen zur Maxima Sequanorum gehörigen Gegenden<sup>63</sup>. Auch in den Tagen Theoderichs des Großen und seiner Nachfolger verlief die westliche Landmark Rätiens innerhalb der Schweiz allem Anschein nach noch ebenso, wie in spätrömischer Zeit. Sollte mit dem im Rhein lebenden anchorago, der 533—37 unter den Tafelgerichten am ostgotischen Königshof erscheint (Cassiodor, *Variae* XII, 4), nicht die Rheinanke, die im Alpenrhein und in der Ill vorkommt, sondern der Lachs gemeint sein, der nicht über den Rheinfluss bei Schaffhausen aufwärts geht, so bewiese das freilich, daß auch der Ostteil der Maxima Sequanorum noch zum Reich der Amaler gehörte<sup>64</sup>), und in diesem Fall wäre anzunehmen, daß er damals mit Rätien vereinigt gewesen sei<sup>65</sup>). Allein damit ist kaum zu rechnen. Denn die Wahrscheinlichkeit spricht durchaus gegen die Vermutung, daß Theoderich seine Herrschaft bis in den Bereich des einstigen Großsequaniens hinein ausgedehnt habe<sup>66</sup>). Verließ die rätische Westgrenze zu Beginn des 6. Jahrhunderts aber auch noch ebenso wie früher, so hatte sie doch damals nicht ihre alte Bedeutung. Denn Rätien war im Rahmen des Ostgotenreichs nur mehr eine ziemlich sich selbst überlassene Mark Italiens, in der die einheimischen Rätoromanen Waffendienst taten und den Landesbefehlshaber, den *dux Raetiarum*, stellten<sup>67</sup>). Vor allem stieß es aber damals, wie in der Bodenseegegend und im Bereich der Allgäuer Alpen, so auch innerhalb des Schweizer Mittellandes an das Stammesgebiet der Alamannen und seit deren Unterwerfung durch Chlodowech (496 f.) an das mächtige Frankenreich. Überdies wies Theoderich zu ihm geflüchteten Alamannen in seinem Reich Wohnsitze an, und zwar ohne Zweifel südlich vom

<sup>60</sup>) Öchsli, *Jahresber. f. Schweiz. Gesch.* 33, 227, Anm. 2; Howald—Meyer, *Röm. Schweiz*, 137, Anm. 1; Wais *Alamannen* I<sup>3</sup>, 214, Anm. 1; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 313.

<sup>61</sup>) Hertlein, *Römer in Württemberg* 1, 106.

<sup>62</sup>) Über diesen Vorgang zuletzt Schmidt, *Westgermanen* 2, 55; Wais, *Alamannen* I<sup>3</sup>, 113 ff.; Stähelin, *Schweiz*<sup>3</sup>, 321 ff. Gegen die von P. E. Martin, *Bull. de la société d'histoire et archéologie de Genève* 6, 1935, 1—30, verfochtene Ansicht, die römische Reichsgrenze habe auch im 5. Jahrhundert noch am Hochrhein und am Bodensee gelegen, die alamannische Landnahme in der Schweiz falle im wesentlichen erst ins 6. und 7. Jahrhundert, Heuberger, *Zeitschr. f. Schweiz. Gesch.* 16, 1936, 217 f., *Klio* 30, 86 f.

<sup>63</sup>) Dietze, *Rätien* 40, 60 ff., Anm. 22 ff.; Heuberger, *Klio* 30, 87 f.

<sup>64</sup>) Darüber zuletzt Martin, *Bull.* 6, 17 ff.

<sup>65</sup>) Heuberger, *Klio* 30, 79.

<sup>66</sup>) So zuletzt mit Recht Schmidt, *Westgermanen* 2, 63.

<sup>67</sup>) Heuberger, *Rätien* 1, 132—35, 163—66, 322 f., *Klio* 30, 79—83.

Bodensee<sup>68</sup>), also in den Gegenden diesseits der deutsch-romanischen Sprachgrenze des frühen Mittelalters, die gleich der Scheidelinie zwischen dem Thurgau und Churrätien, dem Bistum Konstanz und dem Hochstift Chur die Linth überschritt und das Rheintal bei der Enge des Hirschensprungs, bei Montlingen und bei Götzis querte<sup>69</sup>). Die Nordwestecke des schon längst auf den Alpenraum beschränkten Rätiens war demnach in den Tagen jenes Herrschers bereits von den Franken bedroht, nur mehr locker mit Italien verbunden und Siedlungsland der Alamannen. Damit waren mehr oder weniger alle Voraussetzungen verschwunden, unter denen sich die rätische Westgrenze gebildet und als lebensfähig behauptet hatte. Das sollte sich bald auswirken.

Die Geschichte Rätiens und damit auch die seiner Grenzen endet mit dem Vernichtungskrieg der Byzantiner gegen die Ostgoten, den Justinian I. 536 eröffnete. Als die Goten dabei gleich anfangs in schwerste Bedrängnis gerieten, trat ihr König Witiges (nach Agathias, Hist. I, 6; vgl. auch I, 4) im Jahr 537 den Franken, um sie für sich zu gewinnen, u. a. auch die Herrschaft über die Alamannen ab und damit können nur jene Angehörigen dieses Volkes gemeint sein, die einst von Theoderich südlich vom Bodensee angesiedelt worden waren<sup>70</sup>). Verdient diese Meldung des Agathias Glauben<sup>71</sup>), so wurde demnach schon durch einen Vertrag jenes Königs den Franken die westliche Grenze Rätiens preisgegeben. An ihre Stelle trat dann die Landmark zwischen Churrätien und dem Alamannenherzogtum, als die Austrasier spätestens 539, die Notlage der Goten ausnützend, das Flußgebiet des Alpenrheins, das Engadin, das Bergell sowie den Vinschgau in ihre Gewalt brachten und im Bestreben, die Wege über die Bündner Pässe nach Italien selbst in der Hand zu behalten, aus den so gewonnenen inneralpinen Gegenden das ihrer Oberhoheit unterstellte Land Churrätien machten, so daß nur das Gebiet in der südlichen Nachbarschaft des Bodensees den Alamannen zufiel<sup>72</sup>), die sich nunmehr außerdem auch noch das Südoststück des Schweizer Mittellandes aneignen konnten. Somit gaben der Zusammenbruch des Ostgotenreichs und das Umsichgreifen der fränkischen Macht den Anstoß dazu, daß im Raum zwischen dem Bodensee und der alpinen Hauptwasserscheide die Grenzbildung des Mittelalters die des Altertums ablöste. Mit Notwendigkeit bedingt war dieser Vorgang jedoch, wie aus dem oben Gesagten erhellt, schon durch die Entwicklung der Verhältnisse in diesem Gebiet während des 5. und des beginnenden 6. Jahrhunderts.

<sup>68</sup>) So zuletzt Dietze, Rätien 90, 92, 114—18, Anm. 89—102; Stähelin, Klio 27, 344; Martin, Bull. 6, 29; Heuberger, Klio 30, 102; Schmidt, Westgermanen 2, 64.

<sup>69</sup>) Stähelin, Schweiz<sup>3</sup>, 330; vgl. auch das bei Heuberger, Rätien I, 122, Anm. 15, angeführte Schrifttum.

<sup>70</sup>) So zuletzt Heuberger, Klio 30, 100 ff. in Stellungnahme gegen andersartige Auffassungen.

<sup>71</sup>) Das wurde bestritten von Zeiß, Germania 12, 31 f., Zeitschr. f. bayr. Landesgesch. 2, 346

<sup>72</sup>) Heuberger, Rätien I, 136 ff.

